

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Hinweis | 2 |
| 1 Art und Umfang der Leistung | 2 |
| 2 Vergütung bei Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen | 2 |
| 3 Änderungen der Leistung | 2 |
| 4 Mehr- oder Minderleistungen | 2 |
| 5 Ausführungsunterlagen | 2 |
| 6 Ausführung der Leistung | 2 |
| 7 Nachunternehmer | 3 |
| 8 Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren | 3 |
| 9 Kündigung oder Rücktritt | 3 |
| 10 Vertragsstrafe | 3 |
| 11 Güteprüfung | 3 |
| 12 Abnahme, Gefahrübergang | 4 |
| 13 Verjährungsfrist für Mängelansprüche | 4 |
| 14 Aufstellung der Rechnung | 4 |
| 15 Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung | 4 |
| 16 Kontrollen des Auftraggebers | 4 |
| 17 entfällt | 5 |
| 18 Vertragsstrafenregelung | 5 |
| 19 Abnahme | 6 |
| 20 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers | 6 |
| 21 Streitigkeiten | 6 |
| 22 Korruptionsprävention | 6 |
| 23 Kommunikation nach außen | 6 |
| 24 Verwendungsfähigkeit | 6 |
| 25 Hersteller | 6 |
| 26 Holzzertifizierung | 7 |
| 27 Nachträge | 7 |
| 28 Archivierung personenbezogener Daten | 7 |
| 29 Hamburgisches Transparenzgesetz | 7 |
| 30 Unzulässige Wettbewerbsabsprachen | 7 |
| 31 Leitlinien | 8 |
| 32 Haftung | 8 |
| 33 entfällt | 8 |
| 34 Umgang mit Auswirkungen von SARS-CoV-2 | 8 |

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

1 Art und Umfang der Leistung (§ 1)

- 1.1 Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- 1.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle (frei Haus) und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung/Bestellung nichts anderes angegeben ist.
- 1.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Vergütung bei Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen (§ 2)

Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Nebenangebot oder Änderungsvorschlag beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

3 Änderungen der Leistungen (§ 2)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

4 Mehr- oder Minderleistungen (§ 2 Nr. 3)

- 4.1 Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.
- 4.2 Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

5 Ausführungsunterlagen (§§ 3 und 4 Nr. 1)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Verträge, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

6 Ausführung der Leistung (§§ 4, 10)

- 6.1 Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf den Aufbaustellen - auch während der Arbeitsruhe - ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- 6.3 Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 12) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.
- 6.5 Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
- 6.6 Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

7 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 4)

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

8 Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (§ 8 Nr. 1)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9 Kündigung oder Rücktritt (§ 8 Nr. 2)

- 9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- 9.2 Der Auftragnehmer versichert, dass gegen geschäftsführende Mitarbeiter keine rechtskräftige Entscheidung wegen solcher Verfehlungen oder schwerwiegender Insolvenzdelikte oder Vermögensdelikte in den letzten fünf Jahren ergangen sind.
- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, ohne, dass ihm hierdurch rechtliche Nachteile entstehen, wenn gegen den Auftragnehmer bzw. einzelne seiner Mitarbeiter Ermittlungsverfahren wegen Preisabsprachen und aller in diesem Zusammenhang in Betracht kommender weiterer Delikte eingeleitet wurden bzw. Anklage erhoben wird oder ein Strafbefehl ergeht oder das Verfahren gemäß §§ 153, 153a StPO eingestellt wird.
- 9.4 In diesen vom Auftragnehmer zu vertretenden Fällen der Kündigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber diejenigen Mehrkosten und Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber durch die Kündigung und die Neuvergabe der Leistung entstehen. § 8 Nrn. 3 und 4 gelten entsprechend.
- 9.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 Absatz 2 HmbVgG verstößt.

10 Vertragsstrafe (§ 11)

- 10.1 Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 Absatz 2 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß 1 v.H. der Auftragssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.
- 10.2 Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 10.3 Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Auftragssumme begrenzt.
- 10.4 Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

11 Güteprüfung (§ 12)

- 11.1 Die Beschaffenheit der der Zuschlagserteilung zu Grunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu liefernden Gegenstände maßgebend und gelten als vereinbart; sie muss der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen.
- 11.2 Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

12 Abnahme, Gefahrübergang (§ 13)

12.1 Die Leistung gilt als abgenommen:

- a bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung,
- b bei Aufbauleistungen 12 Werktagen nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.

12.2 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:

- a bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
- b bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

13 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff.12). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

14 Aufstellung der Rechnungen (§ 15)

14.1 Rechnungen sind im PDF Format per Mail an Rechnung@hpa.hamburg.de zu senden. Für jede Rechnung ist eine eigene Mail vorzusehen.

14.2 Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.

14.3 Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.

14.4 Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen auszuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

15 Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (§ 17)

15.1 Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch

- a bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
- b bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.

15.2 Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.

15.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Freien und Hansestadt Hamburg an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

16 Kontrollen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und den Einsatz von Nachunternehmern, zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten,
- auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers diese Entgeltabrechnungen vorzulegen,
- dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen und in die zwischen ihm und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zu gewähren, und
- die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer hat seinem Nachunternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Er hat die Beachtung dieser Verpflichtung zu kontrollieren.

17 entfällt

18 Vertragsstrafenregelung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der übertragenen Leistungen illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit und Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterbleiben, die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn und die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung (Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen) eingehalten werden.

Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern (Nachunternehmern) - gleich in welchem Unterordnungsgrad - mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind.

Begeht der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung

- eine Straftat nach
 - §§ 10, 11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen)
 - § 266 a Abs. 1, 2 und 4 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts)
 - §§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung zu "ausbeuterischen" Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt)

oder

- eine Ordnungswidrigkeit nach
 - § 404 Abs. 1 SGE III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen)
 - § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG (Unzulässigkeit gewerksmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe)
 - § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG (Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung)
 - § 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit)
 - § 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen),

oder

- wird die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nicht eingehalten,

oder

- wird gegen die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz verstoßen,

oder

- wird gegen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung verstoßen,

oder

- wird gegen die Verpflichtung verstoßen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die vom Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich vorzulegen,

so kann der Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Abrechnungssumme je Verstoß, für alle Vertragsstrafen (inkl. Ziff. 3 BVB) zusammen höchstens jedoch 5% der Netto-Abrechnungssumme verlangen.

Die Abrechnungssumme bezeichnet die nach der Schlussabrechnung geschuldete Vergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte, Schadensersatzansprüche oder Umsatzsteuer.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraute Nachunternehmer - gleich in welchem Unterordnungsgrad - gegen die in Nr. 2 genannten Vorschriften verstoßen und dem Auftragnehmer diese Verstöße bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen oder diesem über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfen) zugerechnet werden können.

2. Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. 2 Satz 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.
3. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftragnehmer die in Nr. 2 genannte Erklärung auch nach Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht abgibt bzw. nicht beibringt.
4. Wird der Vertrag aus Gründen, die die Verwirkung der Vertragsstrafe begründen, angefochten oder gekündigt, so bleibt die Wirksamkeit der Vertragsstrafenvereinbarung davon unberührt.
5. Sollte die Vereinbarung über die Vertragsstrafe oder Teile der Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Hauptvertrages nicht berührt.

19 Abnahme

Der Auftraggeber verlangt eine förmliche Abnahme.

20 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn sich der Auftragnehmer im zukünftigen oder vergangenen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist bzw. darauf bezogen oder hingewiesen hat. Insbesondere werden Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand nicht Vertragsbestandteil.

21 Streitigkeiten (§ 19)

Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG):

22 Korruptionsprävention

Beim Verdacht auf Straftaten oder Unregelmäßigkeiten können Sie sich an den unabhängigen Ombudsmann wenden.

Der externe Ombudsmann ist Teil des Programms zur Korruptionsprävention der HPA. Er nimmt Hinweise auf Wirtschaftsdelikte, wie beispielsweise Korruption, Untreue oder Betrug, entgegen. Auch Unregelmäßigkeiten bei Ausschreibungen können gemeldet werden.

Ansprechpartner im Rahmen des Programms ist:

Herr Rechtsanwalt
 Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.
 Detmolder Straße 30
 33604 Bielefeld
 Tel.: +49 521 55 7 333 - 0
 Fax: +49 521 55 7 333 - 44
 Mobil: +49 151 64 957 883
 E-Mail: c.thielvonherff@thielvonherff.de
ombudsmann@thielvonherff.de

23 Kommunikation nach außen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Kommunikation nach außen über die Auftragserteilung und die Durchführung der Baumaßnahme, insbesondere im Hinblick auf Presse und sonstige Medien, nur nach vorheriger Zustimmung der HPA (Public Affairs) und in miteinander abgestimmter Form vorzunehmen.

24 Verwendungsfähigkeit

Der Auftragnehmer verwendet nur Baustoffe und -teile die im konkreten Verwendungszusammenhang nach nationalen und europäischen Regelungen uneingeschränkt verwendungsfähig sind und übergibt dem Auftraggeber alle nach nationalen und europäischen Regelungen geforderten Verwendbarkeitsnachweise.

25 Hersteller

Der Auftragnehmer ist Hersteller und Dokumentationsverantwortlicher im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2179; 2012 I S. 131) und der Verordnungen, insbesondere der Maschinenverordnung (9. ProdSV) vom 12.05.1993, zu deren Erlass das Produktsicherheitsgesetz ermächtigt, soweit diese auf die vertragsgegenständliche Baumaßnahme Anwendung finden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vollständige Dokumentation gem. der einschlägigen Verordnungen zu übergeben.

26 Holzzertifizierung

Der Rohstoff Holz als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei der Anlieferung von Holz auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

27 Nachträge

Bei Nachträgen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe.

28 Archivierung personenbezogener Daten

Für die Bearbeitung des Vergabeverfahrens ist es notwendig, personenbezogene Daten wie Kontaktdaten, Daten zum berufliche Werdegang und persönliche Referenzen zu erheben und zu verarbeiten. Hierzu werden die Unterlagen inkl. der zugehörigen personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit digital archiviert. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke eingesetzt oder an Dritte weitergeleitet. Nach Ablauf der Archivierungsfrist werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

29 Hamburgisches Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.

Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Unterliegt der Vertrag der Informationspflicht nach dem HmbTG, sind Angaben seitens der/des Auftragnehmer/s, aus denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hervorgehen, von ihr/ihm zu kennzeichnen oder getrennt vorzulegen und das Geheimhaltungsinteresse darzulegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die HPA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Insbesondere wird auf die gesetzliche Verpflichtung der HPA gemäß § 10 Abs. 2 HmbTG verwiesen, der wie folgt lautet (auszugsweise):

„Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist aus sachlich gerechtfertigtem und im Vertrag angegebenen Grund vom Vertrag zurücktreten kann. (...)“

30 Unzulässige Wettbewerbsabsprache

30.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Netto-Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Abs. 4 VOB/B bleiben unberührt.

30.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern/ Bewerbern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

31 Leitlinien

Für den Auftragnehmer, dessen Beschäftigte und Nachunternehmer gelten dieselben Standards wie für die Beschäftigten der HPA. Folgende Leitlinien sind Vertragsbestandteil und unter den Vertragsbedingungen der HPA im Internet auf www.hamburg-port-authority.de in der Rubrik "HPA 360° / Aktuelle Ausschreibungen / Vertragsbedingungen" abzurufen.

- Sicherheitshandbuch
- Kodex Lieferbeziehungen.

32 Haftung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche in ausreichender Höhe gegen Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden mit ausreichender Vertragsdauer zu versichern, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Änderungen diesbezüglich sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Eine Fotokopie des Versicherungsscheins, aus dem auch die Dauer der Versicherung hervorgehen muss und eine Bestätigung der Versicherung, dass Versicherungsschutz grundsätzlich besteht, welche nicht älter als einen Monat ist, ist dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen nach Vertragsabschluss kostenlos zu übergeben. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden) ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Leistungserbringung nachzuweisen.

33 Entfällt

34 Umgang mit Auswirkungen von SARS-CoV-2

1. Kein Leistungshindernis trotz Pandemielage

Die Beauftragung erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Anzahl der mit dem Corona-virus (SARS-CoV-2) Infizierten weiter steigt und der weitere Verlauf der Pandemie nicht prognostizierbar ist. Aufgrund dieser dynamischen Entwicklung des COVID-19-Erregers sind die möglicherweise aus der Pandemie resultierenden Auswirkungen auf den Vertrag und die vereinbarten Leistungen auch bei Beachtung aller Sorgfaltspflichten nicht vorhersehbar.

Soweit Lieferengpässe, Verzögerungen oder sonstigen Probleme im Zusammenhang mit der Pandemielage erkennbar und/oder absehbar sind, hat der Auftragnehmer dies in seinem Angebot berücksichtigt.

Die Vertragsparteien gehen zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass der Vertrag trotz der Pandemielage und ihrer Folgen beidseitig erfüllbar ist. Sie bestätigen hiermit gegenseitig, dass jeweils keine Leistungshindernisse vorliegen. Soweit sich diese Bewertung ändert, wird sich die jeweilige Partei unter Darlegung der konkreten Veränderung und ihres Einflusses auf die Möglichkeit der Vertragserfüllung unverzüglich mit der anderen Partei in Verbindung setzen.

Die Parteien werden sich in einem solchen Fall um eine dem ursprünglichen Vertrag möglichst nahekommende Vertragsanpassung bemühen, soweit tatsächlich ein unvorhersehbares Leistungshindernis vorliegt.

2. Auswirkung von und Verpflichtung zu Pandemie-bedingten Schutzmaßnahmen

Auf Baustellen arbeiten viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus. Seitens der BG BAU, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie weiterer Bundes- und Landesbehörden (insbesondere dem Amt für Bauordnung und Hochbau der FHH) wurden daher Maßnahmen festgelegt, die dem Schutz vor Ansteckungen auf Baustellen dienen.

Der Auftragnehmer berücksichtigt diese Schutzmaßnahmen in ihrer aktuellen Fassung und er ist in der Lage, diese vollständig umzusetzen ohne dass dies eine Einschränkung seiner vertraglichen Leistungspflichten mit sich bringt. § 4 Abs. 2 VOB/B bleibt unberührt.

Er berücksichtigt ferner in seinem Angebot, dass zum Zeitpunkt der Beauftragung keine Lieferengpässe, Verzögerungen oder sonstigen Probleme im Zusammenhang mit dem Corona-/COVID-19-Virus erkennbar sind bzw. er diese in seinem Angebot berücksichtigt hat. Der Auftragnehmer wird sich über eine Aktualisierung dieser Schutzmaßnahmen informieren und die Vorgaben in ihrer jeweils aktuellen Fassung umsetzen.

Der Auftragnehmer berücksichtigt die behördlichen und gesetzlichen Schutzmaßnahmen in ihrer aktuellen Fassung und er ist in der Lage, diese vollständig umzusetzen ohne dass dies eine Einschränkung seiner vertraglichen Leistungspflichten mit sich bringt. § 4 Abs. 1 (2) VOL/B bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer wird sich über eine Aktualisierung dieser Schutzmaßnahmen informieren und die Vorgaben in ihrer jeweils aktuellen Fassung umsetzen.

Setzt der Auftragnehmer seinerseits Nachunternehmer ein, gilt folgendes:
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem Verhältnis zum Nachunternehmer ebenfalls die aktuellen Empfehlungen sowie die aktuellen Regelungen Hamburgs und des Bundes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus umzusetzen.